

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/152/2021

Federführung: Fachdienst 6 – Strategische Entwicklung	Datum: 30.06.2021
Bearbeiter: Alf Dunkhorst	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	07.07.2021	nicht öffentlich
Rat Gemeinde Bohmte	15.07.2021	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Fortsetzung von LEADER in der neuen Förderperiode 2023-2027

Mit Beginn der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 ist das Wittlager Land durchgehend eine ILE-Region. Als ILE-Region „Wittlager Land“ konnten in den letzten gut 10 Jahren viele erfolgreiche private, öffentliche und interkommunale Vorhaben mit erheblichen Fördermitteln umgesetzt werden.

Das Land Niedersachsen hat sich nunmehr dazu entschlossen, ab der kommenden EU-Förderperiode 2023 – 2027 die ILE-Regionen auslaufen zu lassen und ausschließlich das Förderinstrument LEADER anzubieten.

Mit LEADER sollen Regionen im ländlichen Raum unterstützt werden, die unter aktiver Beteiligung der lokalen Bevölkerung und Interessengruppen regionale Entwicklungskonzepte erstellen und diese mit einem Regionalmanagement umsetzen.

Mit dem LEADER-Förderinstrument würden rund 1,1 Millionen Euro für 5 Jahre seitens der EU zusätzlich im Wittlager Land zur Verfügung stehen, die vor Ort nach einer zu erarbeitenden Förderrichtlinie für sinnvolle und nachhaltige Projekte verwendet werden können.

Zudem ist mit dem LEADER-Förderinstrument gesichert, dass nach wie vor 10%-Punkte Zusatzförderung für Projektanträge über die Zuwendung zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) für private und öffentliche Antragsteller gewährt werden.

Darüber hinaus wäre weiterhin die Förderung eines Regionalmanagements möglich.

Die erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit im Wittlager Land sollte zwischen den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln mit dem LEADER-Förderinstrument in der EU-Förderperiode 2023 – 2027 fortgesetzt werden.

Für die Bewerbung als LEADER-Region ist bis zum 30. April 2021 ein regionales Entwicklungskonzept zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Die Kosten für die Erstellung / Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzeptes

können mit einem Fördersatz von 75 % (maximal 35.000 Euro) bezuschusst werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung / Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzeptes ist bis zum 23. Juli 2021 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems einzureichen.

Nach einer Gewährung der Zuwendung würde gemeinsam mit den WiS0-Partnern das regionale Entwicklungskonzept von Herbst 2021 bis Frühjahr 2022 erarbeitet, so dass dieses mit der Bewerbung zur LEADER-Region bis zum 30. April 2022 beim Amt für regionale Landesentwicklung eingereicht werden kann.

Nach erfolgreicher Prüfung der Bewerbung könnte dann ab 2023 in der LEADER-Region „Wittlager Land“ die Förderung von privaten und öffentlichen Projekten starten.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, sich gemeinsam mit den Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln als LEADER-Region „Wittlager Land“ zu bewerben und den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung / Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzeptes bis zum 23. Juli 2021 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems einzureichen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☒	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	42.777,78 €
☒	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	46.666,67 €

☒	im Ergebnishaushalt	Produkt: 51110
		Kostenstelle: 610003
☒	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckung erfolgt durch	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Jährliche Folgekosten:		

☐	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20		☐ enthalten
		☐ nicht enthalten
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt durch	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
☐	durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: